

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (Deutschland RENTE) mit planmäßiger Erhöhung der Regelbeiträge und Leistungen (B179)

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Regelbeiträge?

1. Der Regelbeitrag für diese Versicherung erhöht sich jeweils um 5 Prozent jährlich, mindestens jedoch um 24 Euro pro Jahr.
2. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der vereinbarten Regelbeitragssumme des Vertrages.
3. Die Erhöhungen erfolgen bis maximal drei Jahre vor dem frühesten Rentenbeginn (planmäßiger Ablauf der Beitragszahlungsdauer).

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Regelbeiträge und Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhungen des Regelbeitrages, der vereinbarten Regelbeitragssumme und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag.
2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhung der vereinbarten Regelbeitragssumme und der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen planmäßigen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.
2. Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherungsleistung nicht mehr der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle C 50 entnommen werden. Sie können bei Bedarf beim Konsortialführer erfragt werden.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet die Verrechnung von Abschlusskosten.

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Regelbeiträge?

Hierzu verweisen wir grundsätzlich auf § 7 der Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung – Deutschland RENTE.

Im Übrigen behält sich der Konsortialführer das Recht vor, die Rechnungsgrundlagen für zukünftige dynamische Anpassungen ändern zu können. Für in der Vergangenheit erfolgte dynamische Erhöhungen gilt dies nicht.

§ 6 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

1. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin ausdrücklich in Textform widersprechen.
2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit Zustimmung des Konsortialführers nachholen.
3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.